

N1

Datum 25.02.2025
Bearbeiter: Frau Sabine Prüfer
Gesch-Z.: LFU-T13-
3841/938+10#66006/2025
Hausanschluss: +49 355 4991-1363
Fax: +49 33201 442-662

N1

**Genehmigungsverfahren nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz
Antrag der Fa. Green Wind Energy GmbH für die Errichtung und den Betrieb von einer Windkraft-
anlage (WKA) am Standort 15518 Schönfelde (Gemarkung Schönfelde)
Reg.-Nr. G04222**

I. Allgemeines

Antragsgegenstand

Der Genehmigungsantrag wurde am 30.08.2022 gestellt.

Beantragt ist die Errichtung 1 WEA mit einer Gesamthöhe von 250 m am Standort 15518 Schönfelde (Gemarkung Schönfelde). Die Anlage befindet sich im Außenbereich (§ 35 BauGB). Es handelt sich nicht um ein Repowering.

Prüfungsbereich

Nach § 1 Abs. 3 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV) ist bei Vorhaben, die einer Zulassung einer Landesoberbehörde bedürfen, die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege (in diesem Fall das Referat N 1) für alle naturschutz- einschließlich der artenschutzrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen, die in Bezug auf das Vorhaben zu treffen sind, zuständig.

Folgende naturschutzrechtlichen Belange sind vom Vorhaben nicht betroffen:

- Schutzgebiete nach Kapitel 4, Abschnitt 1 BNatSchG (NSG, LSG, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotop) inklusive geschützter Alleeen nach § 17 BbgNatSchAG und geschützter Biotop nach § 18 BbgNatSchAG,
- Schutzgebiete nach Kapitel 4, Abschnitt 2 BNatSchG (Natura-2000-Gebiete).

Es verbleiben folgende Belange, die in der Stellungnahme näher behandelt werden:

- Eingriffsregelung
- besonderer Artenschutz nach § 45 b BNatSchG und AGW-Erlass

Eingeschlossene Entscheidungen des Naturschutzes

Eingeschlossene Entscheidungen des Naturschutzes sind nicht erforderlich.

II. Regelungen des Naturschutzes (Inhalts- und Nebenbestimmungen)

Vermeidungsmaßnahmen nach § 15 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG / Schutzmaßnahmen nach § 45 b BNatSchG

Bauzeitenregelung

1. Die beantragte Beseitigung des Waldes ist nur innerhalb des Zeitraums vom 01.10. eines Jahres bis 28./29.02. des Folgejahres zulässig.
2. Die beantragten Gehölzbeseitigungen potenzieller Quartierbäume für Fledermäuse (s. Maßnahmenblatt V1.4) sind innerhalb des Zeitraumes 01.10. bis 30.11. eines Jahres zulässig, wenn die potenziellen Quartiere ggf. unter Einsatz von Leiter, Hebebühne und Endoskop unmittelbar vor der Fällung fachgutachterlich auf einen möglichen Besatz durch Fledermäuse kontrolliert wurden und dieser sicher ausgeschlossen wurde. Bei Nichteinsehbarkeit der Quartiere oder Besatz mit Fledermäusen sind die entsprechenden Quartiere mit Ein-Wege-Reusen fachgutachterlich so zu verschließen, dass das Ausfliegen möglich ist und ein erneutes Einfliegen verhindert wird. Erfolgt der Verschluss mit Ein-Wege-Reusen bis zum 30.11., kann die Fällung bis zum 28./29.02. des Folgejahres erfolgen. Die Fällung darf jedoch in jedem Fall erst erfolgen, wenn nach Anbringung der Reuse mindestens zwei Nächte mit geeigneter Witterung (Lufttemperatur ≥ 10 °C, kein Niederschlag) vergangen sind oder das Quartier nachweislich nicht besetzt ist.
3. Bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen sind ausschließlich im Zeitraum vom 01.09. eines Jahres bis 10.03. des Folgejahres zulässig. Baumaßnahmen, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Eine mögliche Unterbrechung der Baumaßnahme darf höchstens eine Woche betragen.
4. Baumaßnahmen können in die Brutzeit hinein fortgesetzt werden, wenn auf den Bauflächen zusätzlich eines Puffers von 10 m eine Vergrämung mit Flutterband unter folgenden Maßgaben erfolgt:
 - a. Die Vergrämungsmaßnahme muss spätestens zu Beginn der Brutzeit nach Nr. 3 bzw. bei einer Bauunterbrechung von mehr als sieben Tagen spätestens am achten Tag eingerichtet sein und bis zum Baubeginn funktionsfähig erhalten bleiben.
 - b. Das Flutterband ist in einer Höhe von mindestens 50 cm über dem Boden anzubringen. Dabei ist das Band zwischen den Pfosten so zu spannen, dass es sich ohne Bodenkontakt immer frei bewegen kann, ggf. ist die Höhe des Bandes an die Vegetationshöhe anzupassen. Das Band ist innerhalb der oben genannten Fläche längs und quer jeweils in Bahnen mit einem Reihenabstand von maximal 5 Metern zu spannen.
 - c. Zur Gewährleistung ihrer Funktionstüchtigkeit ist die Maßnahme im Turnus von maximal sieben Tagen zu kontrollieren. Über die Kontrollen sind Protokolle anzufertigen, in denen auch besondere Ereignisse z. B. Schäden und eingeleitete bzw. durchgeführte Maßnahmen erfasst werden.
5. Abweichend von Nr. 3 und 4 sind bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen zur Errichtung der Zuwegung im Umkreis von 200 m um die Mäusebussardhorst ausschließlich im Zeitraum 01.09. eines Jahres bis 20.02. des Folgejahres zulässig. Ein Hineinbauen in die Brutzeit und eine Vergrämung mit Flutterband sind nicht zulässig.

Zauneidechse

6. Bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen sind außerhalb des Aktivitätszeitraums von Zauneidechsen, d.h. außerhalb des Zeitraums vom 01.04. bis 30.09. eines Jahres durchzuführen. Bauarbeiten innerhalb dieses Zeitraums sind zulässig, wenn entsprechend der Vermeidungsmaßnahme V1.6 (siehe Maßnahmenblatt V1.6) ein Reptilienschutzzaun vor Beginn der Aktivitätszeit (spätestens zum 31.03. eines Jahres) errichtet und bis zum Ende der Bauaktivitäten funktionsfähig erhalten wird. Der Zaun ist im Turnus von maximal sieben Tagen zu kontrollieren.

Über die Kontrollen sind Protokolle anzufertigen, in denen auch besondere Ereignisse z. B. Schäden und eingeleitete bzw. durchgeführte Maßnahmen erfasst werden. Nach Beendigung der Bauarbeiten des Vorhabens sind die durch den Reptilienschutzzaun in Anspruch genommenen Flächen in Verantwortung und auf Kosten des Antragstellers wieder in ihren Ursprungszustand zurückzusetzen.

Fledermäuse

7. Die WEA ist im Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. eines Jahres eine Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang unter folgenden Voraussetzungen, die zusammen vorliegen müssen, abzuschalten:
 - bei Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe von ≤ 6 m / sec
 - bei einer Lufttemperatur von $\geq 10^{\circ}\text{C}$
 - bei einem Niederschlag von $\leq 0,2$ mm / h

8. Es ist ein Fledermaus-Abschaltmodul in die Anlagensteuerung einzubinden. Das LfU, Referat N1 ist bei einer Störung (Ausfall/Fehlfunktion) des Fledermaus-Abschaltmoduls sofort und unaufgefordert zu informieren (per Mail an: n1@lfu.brandenburg.de). Es sind durch den Betreiber ebenfalls sofort und unaufgefordert geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Bis die Funktionalität des Abschaltmoduls wiederhergestellt ist, ist eine manuelle Nacht-Abschaltung zu veranlassen. Die Funktionalität des Abschaltmoduls ist regelmäßig und engmaschig zu kontrollieren, damit ein möglicher Ausfall zeitnah bemerkt wird.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 ff. BNatSchG / ggf. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG („CEF-Maßnahme“)

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

9. Maßnahme M1 Erstaufforstung mit Waldrandgestaltung des LBP (Stand: Dezember 2024) ist entsprechend Maßnahmenblatt in Gemarkung Dannenberg, Flur 6, Flurstück 195 auf einer Fläche von 6.246 m² umzusetzen.
Bei der Kulturpflege ist der Erhalt einfliegender bzw. sich durch natürliche Sukzession einstellender Baumarten zur Erhöhung der Artenvielfalt zu gewährleisten.
10. Maßnahme M2 Erstaufforstung mit Waldrandgestaltung des LBP (Stand: Dezember 2024) ist entsprechend Maßnahmenblatt in der Gemarkung Werbig, Flur 2, Flurstück 256 auf einer Fläche von 12.932 m² umzusetzen.
Bei der Kulturpflege ist der Erhalt einfliegender bzw. sich durch natürliche Sukzession einstellender Baumarten zur Erhöhung der Artenvielfalt zu gewährleisten.
Entgegen der Darstellung im Maßnahmenblatt ist die Verwendung von Esskastanie, Pfaffenhütchen, Gemeine Hasel nicht zulässig.
11. Maßnahme M3 (Pflanzung von 2 Einzelbäumen) des LBP ist entsprechend Maßnahmenblatt in der Gemarkung Schönfelde, Flur 1, Flurstück 68 umzusetzen.
Jeder Ausfall ist spätestens innerhalb eines Jahres nachzupflanzen.
12. Für die Gehölzpflanzungen gemäß Regelung Nr. 11 sind folgende Pflegemaßnahmen durchzuführen:
 - a) Fertigstellungspflege nach DIN 18916: Herstellung eines abnahmefähigen Zustandes. Abnahme am Ende der 1. Vegetationsperiode nach der Pflanzung,

- b) Entwicklungspflege nach DIN 18919: Herstellung eines funktionsfähigen Zustandes über 3 Jahre sowie
13. Gemäß *Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz Verwendung gebiets-eigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur vom 02.09.2019* ist bei allen Gehölzpflanzen in der freien Natur grundsätzlich Pflanzgut gebietseigner Gehölze zu verwenden, dass aus dem - dem jeweiligen Pflanzort entsprechenden - artspezifischen Herkunftsgebiet stammt. Die Herkunft des verwendeten Pflanzgutes ist zu belegen.
14. Alle Maßnahmen sind spätestens 1 Jahre nach Baubeginn anzulegen.

Nachweis der rechtlichen Sicherung

15. Nach erfolgter Eintragung ins Grundbuch ist dem LfU, Referat N1 der entsprechende Auszug unter Angabe der Registriernummer des Genehmigungsverfahrens vorzuweisen. Der Nachweis ist bis spätestens 1 Jahr nach Erteilung der Zulassung zu erbringen.

Zahlungen nach § 15 Abs. 6 BNatSchG

16. Die Ersatzzahlung wird für die WEA in Höhe von 82.900 € festgesetzt und ist an die Landeshauptkasse Potsdam zu entrichten:
Kontoinhaber: Landeshauptkasse Potsdam
Kreditinstitut: Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)
IBAN: DE34 3005 0000 7110 4018 12
BIC: WELADEDXXX
Vor Zahlung ist beim LfU, Referat N4 für jeden Zahlungsposten ein Kassenzeichen über die Funktionsmailadresse: ez@lfu.brandenburg.de einzuholen. Bei der Zahlung sind Kassenzeichen, Bezeichnung des Vorhabens sowie Aktenzeichen und Datum der Genehmigung anzugeben.
17. Die Ersatzzahlung ist für die WEA ist einen Monat vor deren Baubeginn fällig. Der Baubeginn ist dem LfU, Referat N4 schriftlich anzuzeigen. Nach fruchtlosem Ablauf der Zahlungsfrist erfolgt die Beitreibung der Ersatzzahlung im Wege der Zwangsvollstreckung.

Berichte und Anzeigen

18. Folgende Berichte sind dem LfU, Referat N1 (per Mail an: n1@lfu.brandenburg.de) zur Prüfung vorzulegen:
- Sofern nach Nr. 3 in die Brutzeit hineingebaut wird, ist dies zu dokumentieren und auf Verlangen sowie spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorzulegen.
 - Die Aufstellung der Flatterbänder nach Nr. 4 ist zu dokumentieren (u. a. kartografische Darstellung mit Ausweisung der abgesperrten Flächen, Fotos) und innerhalb von 3 Tagen nach Aufstellung vorzulegen. Die Protokolle sind jederzeit auf Verlangen sowie spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorzulegen.
 - Die Kontrolle der potenziellen Quartierbäume unmittelbar vor Fällung nach Nr. 2 ist zu dokumentieren (Lageplan; Fotos) und zusammen mit einer fachgutachterlichen Bewertung jederzeit auf Verlangen sowie spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorzulegen.

Sofern eine Ein-Wege-Reuse installiert wurde, ist dies zu dokumentieren und mit Foto-nachweisen spätestens am darauffolgenden Tag per mail einzureichen.

- d. Die Errichtung der Reptilienschutzzäune nach Nr. 6 ist zu dokumentieren (u.a. kartografi-sche Darstellung mit Ausweisung der abgesperrten Flächen, Fotos) und bis spätestens zum 31.03. des Baujahres vorzulegen. Die Protokolle sind jederzeit auf Verlangen sowie spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorzulegen.
- e. Der Nachweis über die Einbindung des Fledermaus-Abschaltmoduls in die Anlagensteue-rung (z.B. in Form einer Ausführungsbestätigung/ Fachunternehmererklärung) ist spätes-tens zwei Wochen vor der Inbetriebnahme vorzulegen, wenn diese innerhalb des Fleder-maus-Abschaltzeitraums (01.04. bis 31.10. eines Jahres) vorgenommen wird. Wenn die Inbetriebnahme außerhalb des Fledermaus-Abschaltzeitraums erfolgt, ist der Nachweis bis zum 15.03. des Jahres mit erstmaligem Betrieb vorzulegen.
- f. Die Fledermausabschaltzeiten nach Nr. 7-8 sind, ebenso wie die zugrundeliegenden Pa-rameter, anlagenbezogen zu dokumentieren. Die Dokumentation ist je WEA (Standortbe-zeichnung entsprechend Zulassungsverfahren) bis 31. Dezember des jeweiligen Jahres unaufgefordert unter Bezugnahme auf die Registriernummer des Genehmigungsbeschei-des vorzulegen. Die Protokolle sind für den festgelegten Abschaltzeitraum unter Angabe folgender Parameter als vollständiges Laufzeitprotokoll (10-Minuten-Datensatz) im CSV-Format (*.csv) oder Excel-Format (*.xlsx) vorzulegen:

- Datum, Uhrzeit, Windgeschwindigkeit, Rotordrehzahl, Leistung, Temperatur, ggf. Niederschlag (sofern niederschlagabhängig abgeschaltet wird),
- Alle Werte/Daten sind jeweils in getrennten Spalten darzustellen (auch Datum und Uhrzeit); erforderliche Formate: Datum TT:MM:JJJJ; Uhrzeit hh:mm:ss, begin-nend mit 00:00:00 nach Mitteleuropäischer Sommerzeit (oder unter Angabe der Zeitverschiebung).

Eine zusammenfassende Bewertung zur Einhaltung der Vorgaben des Genehmigungsbe-scheides ist als Bericht beizufügen, in dem auch eventuell eingetretene Abweichungen erläutert und die Ursachen hierfür dargelegt werden.

- g. Die Umsetzung der Maßnahme M3 (Baumpflanzung) ist nach erfolgter Fertigstellungs-pflege und nach erfolgter Entwicklungspflege jeweils zum 31.12. des Jahres nachzuwei-sen. Die Lieferscheine mit Angaben zu Stückzahl, Alter und Baumschulqualität der gelie-ferten Gehölze sowie der Herkunftsnachweis sind mit dem Bericht zur Fertigstellungs-pflege vorzulegen.
 - h. Die Umsetzung der Maßnahmen M1 und M2 (Erstaufforstung) sind nach erfolgter Pflan-zung sowie nach 5 Jahren (d. h. mit Ablauf der Kulturpflege) nachzuweisen.
19. Der Baubeginn und Inbetriebnahme sind spätestens 10 Tage vor Baubeginn bzw. Inbetriebnahme beim Referat N1 anzuzeigen (per Mail an: n1@lfu.brandenburg.de).

Hinweise

Hinweis zur Bauzeitenregelung

Als bauvorbereitende Maßnahme gelten auch eine (archäologische) Prospektion zum Auffinden von Bo-dendenkmalen und Maßnahmen zur Munitionsberäumung.

Hinweis zur Möglichkeit eines nachträglichen Gondelmonitorings / standortangepasster Betriebsalgorithmus zum Schutz der Fledermäuse

In den ersten beiden Betriebsjahren kann das standortspezifische Kollisionsrisiko durch akustische Daueraufzeichnungen im Rotorbereich bewertet bzw. verifiziert werden (Gondelerfassung). Dabei sind die im AGW-Erlass, Anlage 3, Kapitel 2.3.2 genannten Anforderungen zu beachten.

Ab Beginn des dritten Betriebsjahres kann eine Anpassung des Abschaltzeitraumes an die Ergebnisse der Gondelerfassungen erfolgen (standortangepasster Betriebsalgorithmus). Hierzu ist bei der Genehmigungsbehörde ein Antrag zu stellen und die Ergebnisse ergänzt durch eine fachgutachterliche Bewertung vorzulegen. Es bedarf zudem detaillierter Angaben zur verwendeten Technik und der Geräteeinstellungen. Um rechtzeitig über die Änderung des Bescheides bis zum 01.04. des dritten Betriebsjahres entscheiden zu können, sind die erforderlichen Unterlagen der Genehmigungsbehörde spätestens bis zum 31.12. des Vorjahres vorzulegen.

Hinweis zum Umgang mit der Entdeckung bisher unbekannter Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Wenn nach Genehmigungserteilung, z.B. bei der Baufeldfreimachung im Wirkungsbereich des Vorhabens bisher unbekannte Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Punkt 3 BNatSchG gefunden werden, sind sie dem LfU, Referat N1 (per mail an: n1@lfu.brandenburg.de) sofort und unaufgefordert anzuzeigen.

III. Begründungen

Die im Verfahren vorgelegten Gutachten basieren auf Erfassungen aus den Jahren 2020(Biotope), 2023/2024 (Brutvögel, Zug- & Rastvögel, Horstkartierung, Herpetofauna), 2023/2024 (Fledermäuse, Quartierkartierung) und 2023 (Natura 2000-Vorprüfung).

Zu Vermeidungs-, Schutz- und Minderungsmaßnahmen

Es ist die Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen im Sinne § 15 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG / von Schutzmaßnahmen nach § 45 b BNatSchG

Zu Nr. 1-5 Bauzeitenregelungen

Zur Errichtung der WEA und entlang von Zuwegungen ist die Fällung und Rodung von Wald erforderlich. Zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen und Vögeln sowie zur Vermeidung von Tötungen sind die Fällungen außerhalb der Besetzungszeit der betroffenen Quartiere bzw. außerhalb der Brutzeit vorzunehmen.

Dementsprechend verbleibt für die erforderlichen Gehölzbeseitigungen folgender Zeitraum: 01.10. eines Jahres bis 28./29.02. des Folgejahres zulässig.

Es wurden keine besetzten Fledermausquartiere nachgewiesen, aber mehrere potenzielle Quartiere ermittelt. Es konnte nicht ausgeschlossen werden, dass Bäume mit (Winter-)Quartierpotential für Fledermäuse beseitigt werden. Da Fledermäuse häufig ihre Quartiere wechseln und im vorliegenden Fall auch eine Nutzung im Winter nicht ausgeschlossen werden kann, ist zur Vermeidung der Tötung von Tieren gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG dafür zu sorgen, dass die entsprechenden Strukturen zum Zeitpunkt der Fällung nicht besetzt sind. Dazu sind die bei der Baufeldfreimachung im Wirkungsbereich des Vorhabens und der Zuwegung zu fällenden Gehölze vor der Fällung fachgutachterlich auf Besatz zu kontrollieren. Sofern dabei durch Fledermäuse besetzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten gefunden werden, ist die Fällung abzubre-

chen und mit Hilfe von fachgutachterlich angebrachten Ein-Wege-Reusen das Ausfliegen der Tiere abzuwarten. Das Anbringen der Ein-Wege-Reusen hat vor der Winterruhe, d.h. im Zeitraum von September bis November zu erfolgen. In dem Fall kann die Fällung bis zum 28./29.02. des Folgejahres durchgeführt werden.

Nach der erfolgten Fällung des aufstockenden Waldbestands ist eine Besiedlung der entstandenen Offenflächen durch Brutvögel, wie die Heidelerche möglich. Zur Vermeidung von Tötungen und zum Schutz von Fortpflanzungsstätten sind die anschließenden Baumaßnahmen (z.B. Rodung der Stubben, Planierung der Flächen) grundsätzlich außerhalb der Brutzeit (M03-E08) der betroffenen Arten durchzuführen. Es handelt sich dabei nicht um Arten mit einer wieder genutzten Niststätte, daher können Baumaßnahmen in die Brutzeit hinein fortgesetzt werden. Falls dies nicht erfolgt, ist ein Weiterbau erst nach dem 1. September des Jahres möglich.

Im Abstand von weniger als 300 m zur Zuwegung brütet ein Mäusebussard. Da diese Art gemäß „Niststättenerrlass“ regelmäßig ihren Brutplatz erneut aufsucht (feste Niststätte), ist ein Ausweichen auf andere Neststandorte nicht möglich, so dass in der Brutzeit keine Baumaßnahmen sowie kein Hineinbauen oder Vergrämungsmaßnahmen wie Flatterband und Schwarzbrache zulässig sind.

Zu Nr. 6 Reptilien

Es wurden an verschiedenen Stellen im Vorhabengebiet Zauneidechsen erfasst. Um ein Einwandern der Zauneidechsen in die Baubereiche zu vermeiden, sind entlang der Baustellenbereiche und vor Baubeginn Reptilienschutzzäune zu errichten.

Zu Nr. 7-8 Fledermäuse

Bestandserfassungen von Fledermäusen entsprechend der im AGW-Erlass, Anlage 3, Punkt 2.4 genannten Anforderungen liegen nicht vor. In Brandenburg ist flächendeckend ein Vorkommen schlaggefährdeter Fledermausarten anzunehmen. Es sind daher pauschale Abschaltzeiten festzusetzen. Nach den vorliegenden Unterlagen liegt die WEA innerhalb von Funktionsräumen besonderer Bedeutung, in denen mit einer erhöhten Frequentierung des Gefahrenbereichs während der gesamten Aktivitätsperiode zu rechnen ist. Der erforderliche Mindestabstand von 250 m zu Gehölzstrukturen und Waldändern wird unterschritten (s. AGW-Erlass, Anlage 3, Kapitel 2.3.1). Die pauschale Abschaltung umfasst daher den Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. eines Jahres. Die Schutzmaßnahme ist geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen der Artengruppe Fledermäuse sowie das Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden.

Zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 ff. BNatSchG

Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG hat der Verursacher eines Eingriffes unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer bestimmten Frist auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Anlage- und betriebsbedingt treten folgende nicht vermeidbare Beeinträchtigungen auf:

Schutzgutes Boden

Betroffen sind ausschließlich Böden allgemeiner Funktionsausprägung.

Das Vorhaben verursacht den Verlust bzw. die Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Versiegelung (Zuwegung, Mastfußfundamente und Kranstellflächen) in einem Umfang von insgesamt 5.754 m² (Vollversiegelungsäquivalent: 3.123 m²), davon

Fundament: 491 m² (Vollversiegelung)

Kranstellflächen: 945 m² (Teilversiegelung, entspricht 473 m² Vollversiegelung)

Zuwegung: 4.318 m² (Teilversiegelung, entspricht 2.159 m² Vollversiegelung)

Mit der Maßnahme M1 Erstaufforstung im Umfang von ca. 6.246 m² können die im Zusammenhang mit dem Bau der Wege, Fundamente und Kranstellflächen auftretenden erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden vollständig kompensiert werden.

Schutzgutes Vegetation

Wald

Durch die Errichtung der WEA (Fundament-, Kranstellflächen und Zuwegung) sowie die Einrichtung von Baustellenflächen erfolgt ein dauerhafter Verlust von 5.205 m² und ein temporärer Verlust von 7.249 m². Durch den Eingriff gehen naturferne Laub und Nadelwälder mit Wuchsklassen von schwachem bis mittlerem Baumholz verloren, somit ist bei der naturschutzfachlichen Kompensation durch Erstaufforstung ein Faktor von 1:1,5 erforderlich. Das ergibt ein Kompensationsbedarf von 18.681 m².

Mit den Maßnahmen M1 Erstaufforstung im Umfang von 5.750 m² und M2 Erstaufforstung im Umfang von 12.932 m² kann der Verlust vollständig kompensiert werden.

Einzelbaum

Durch die temporäre Zuwegung gehen 2 einheimische Laubbäume (Linde 72,5 cm, Linde 91,5 cm) verloren. Gemäß der HVE gelten zur Bemessung der Kompensationshöhe für Eingriffe in Einzelbäume die Vorgaben von Baumschutzverordnung der Landkreise oder Kommunen, hier die „Verordnung über den Schutz von Bäumen im Landkreis Oder-Spree vom 30.11.2011“, Demnach (§ 6 Abs. 8) ist für Bäume mit einem Stammumfang von weniger als 1 Meter als Ersatzpflanzung ein Baum zu pflanzen. Somit kann der Verlust der 2 Einzelbäume durch die Neupflanzung von insgesamt 2 Laubbäumen der Baumschulgröße 14-16 cm an gleicher Stelle kompensiert werden.

Acker

Bei der Herstellung der Zuwegung geht Fläche in einem Umfang von ca. 819 m² einer Ackerbrache dauerhaft verloren. Mit einem Kompensationsfaktor 1:1,5 und der Maßnahmen M1 Waldrand (Erstaufforstung) im Umfang von 1.229 m² kann der Verlust vollständig kompensiert werden.

Schutzgut Landschaftsbild

Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen entsprechend Nr. 2 des Erlasses des MLUL vom 31.01.2018 zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen (Kompensationserlass Windenergie) wurden nicht vorgeschlagen. Für die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild wird daher eine Ersatzzahlung festgesetzt.

Nachweis der rechtlichen Sicherung

Die dauerhafte Sicherung aller Maßnahmenflächen ist im Genehmigungsverfahren nachzuweisen.

Durch Vorlage des Grundbucheintrags oder durch Vorlage des Antrags auf Eintragung. Da der Grundbucheintrag noch nicht vorliegt, ist der entsprechende Auszug unter Angabe der Registriernummer des Genehmigungsverfahrens vorzuweisen. Der Nachweis ist bis spätestens 1 Jahr nach Erteilung der Zulassung zu erbringen.

Wenn die Straßenbaumpflanzungen Maßnahme M3 ausschließlich auf Straßenflurstücken umgesetzt werden, ist die Zustimmung der Gemeinde als Flächeneigentümerin ausreichend. Somit ist eine separate grundbuchliche Sicherung nicht erforderlich.

Zu Zahlungen nach § 15 Abs. 6 BNatSchG

Abwägung § 15 Abs. 5 BNatSchG

Nach § 15 Abs. 5 BNatSchG darf der Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Der Betrieb von WEA liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Die vorliegend verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes überwiegen nicht die mit dem Vorhaben verbundenen Belange.

Die Abwägung fällt zugunsten des Vorhabens aus.

Schutzgut Landschaftsbild

Die Ersatzzahlung für das Schutzgut Landschaftsbild ist nach den Vorgaben des o. g. Kompensationserlasses Windenergie auf der Grundlage der Erlebniswirksamkeit der Landschaft nach dem Landschaftsprogramm Brandenburg (Karte 3.6) im Radius der 15-fachen Anlagenhöhe zu ermitteln. Für jede Wertstufe innerhalb des Bemessungskreises ist anhand der konkreten örtlichen Gegebenheiten ein Zahlungswert im Rahmen der entsprechenden Spanne festzusetzen. In der Entscheidung sind die Ausprägung der Eigenart, Vielfalt und Schönheit der betroffenen Landschaft im Bereich der Wertstufe und insbesondere eine Vorbelastung des Landschaftsbildes durch andere Windenergieanlagen zu berücksichtigen.

Die beantragte WEA und der zu betrachtende Bemessungskreis liegt hauptsächlich in der naturräumlichen Region „Barnim und Lebus“. Für den Bemessungskreis wurden die Wertstufe 1 und die Wertstufe 2 wie folgt ermittelt:

Wertstufe 1

Die Landschaft ist eine flachwellige, überwiegend ackergeprägte Grundmoränenplatte. Die großräumige strukturarme intensiv genutzte Ackerlandschaft wird durch Laub- und Nadelwaldbereiche, den Trebuser See, Feldgehölze und auch teilweise Heckenstrukturen strukturiert. Die Ortslagen im Bemessungskreis sind weitgehend ungestört mit alten Gebäuden die zum Teil unter Denkmalschutz stehen und ohne hohe dorffremde Bauwerke.

Die Vorbelastung durch turmartige Bauwerke innerhalb des Bemessungskreises liegt in Form von 7 bestehenden WEA vor.

Im Ergebnis und unter Berücksichtigung der kaum vorhandenen Vorbelastung wird eine Einstufung leicht über den Mittelwert der Wertstufe vorgenommen. Es wird daher für die Wertstufe 1 ein Betrag von 200€ festgesetzt.

Wertstufe 2

Die Landschaft ist ein ebener bis welliger Bereich. Die überwiegend forstwirtschaftlich genutzte Fläche wird strukturiert durch Gehölze entlang der Ortsverbindungen, Fließgewässer, Stillgewässer und Grünlandflächen nahe der Fließgewässer. Die forstwirtschaftlichen Flächen sind überwiegend durch Monokulturen der Kiefer geprägt. Ein großer Teil der Forstflächen sowie der Maxsee werden als Bereiche mit besonderer Erlebniswirksamkeit gemäß LaPro 2000 eingestuft. Weiterhin liegt das LSG „Müggelspree-Löcknitzer Wald- und Seengebiet“ und das FFH-Gebiet „Maxsee“ großflächig und das FFH-Gebiet „Rotes Luch Tiergarten“ sowie der Naturpark „Märkische Schweiz“ zu einem kleinen Teil im Bemessungskreis. Die Schutzgebiete werten das Landschaftsbild auf. Die Ortslagen im Bemessungskreis sind weitgehend ungestört mit alten Gebäuden die zum Teil unter Denkmalschutz stehen und ohne hohe dorffremde Bauwerke.

Vorbelastung durch turmartige Bauwerke innerhalb des Bemessungskreises liegen nicht vor.

Im Ergebnis, unter Berücksichtigung der nicht vorhandenen Vorbelastung und der Schutzgebiete im Bemessungskreis wird eine Einstufung im oberen mittleren Bereich der Wertstufe vorgenommen. Es wird daher für die Wertstufe 2 ein Betrag von 400 € festgesetzt.

Wertstufe nach Landschaftsprogramm Karte 3.6	Flächenanteil der Wertstufen im Bemessungskreis in %	Zahlungswert für Wertstufe (€ je Meter Anlagenhöhe)	Anteiliger Zahlungswert (€ je Meter Anlagenhöhe)
1	34,3	200	$200 \times 0,343 = 68,6$
2	65,7	400	$400 \times 0,657 = 262,8$
3	-	-	-
Größere Siedlungen	-	-	-
Summe	100		331,6 €

WEA 1: 331,6 € / m Anlagenhöhe x 250 m:

82.900 €

Das Vorhaben ist naturschutzrechtlich zulässig.
Ich bitte um Übermittlung des Genehmigungsbescheides.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Sabine Prüfer

Dieses Dokument wurde am 25.02.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.